

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Landgericht Berlin
9. Zivilkammer
Tegeler Weg 17 - 21
10589 Berlin

Vorab per Telefax: (030) 90188-518

BERLIN, (29. Juli 2009) 18.8.09

G:\texte\CF\SV\808aufbau_liquidationsgesellschaft_mbH.doc

- 9 O 464/08 -

In Sachen

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH (in Insolvenz bzw. in Liquidation)

g e g e n

Bundesanstalt für Vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung

erheben wir

Beschwerde

gegen den Streitwertbeschluss des erkennenden Gerichts vom 30.06.2009.

Ferner beantragen wir vorsorglich,

die aufschiebende Wirkung der Beschwerde anzuordnen.



RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE
Rechtsanwalt

DR. FLORENS GIRARDET, LL.M.
Rechtsanwalt

BIRGIT EITNER, LL.M.
Rechtsanwältin

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

Telefon
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0
Telefon (Notariat)
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12
Telefax
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail
kanzlei@frantzen-wehle.de
Internet
www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung
Berliner Volksbank eG
Kto 546 9076 000
BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00
SWIFT/BIC: BEVODEBB

Steuer-Nr.
13/292/61094

Begründung:

Das erkennende Gericht hatte den Streitwert im Zuge der Klageerhebung mit € 1 Mio. bemessen, ist jedoch bei Erlass des Versäumnisurteils vom 30.06.2008 unter Heranziehung des Schreibens der Klägerin an die Beklagte vom 09.05.2008 zu einer Neubewertung in Höhe von € 30 Mio. gekommen.

I.)

Gegen den Beschluss ist zunächst einzuwenden, dass es zur endgültigen Wertfestsetzung, wie sie hier in Rede steht, erst kommen kann, **nachdem** die Parteien dazu angehört worden sind, vgl. Art. 2 (1), Art. 20 (3) GG, Art. 103 (1) GG.

Hartmann Kostengesetze 39. Aufl.
§ 63 GKG Anm. 24 mwN

Eine solche Anhörung hat es nicht gegeben. Der angegriffene Beschluss kann mithin bereits aus diesem Grund keinen Bestand haben.

II.)

Das erkennende Gericht beruft sich für die Festsetzung auf das Schreiben der Klägerin vom 09.05.2008. Dieses war allerdings als Anlage K. 36 bereits Bestandteil der Klage. Es ist danach zu einer nachträglichen Änderung der Umstände nicht gekommen. Deswegen sind die Erwägungen aus dem Beschluss vom 30.06.2009 nicht nachvollziehbar.

III.)

Die Klägerin hat Antrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten gestellt. Dass Feststellungsanträge mit einem Abschlag in Höhe von 20 % zu bemessen sein sollen, ist lediglich ein allgemeiner Anhalt für den Regelfall. Tatsächlich ist bei jeder Streitwertbemessung vor allem auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls abzustellen und wird eine schematische Betrachtungsweise dem Gebot der Einzelfallbewertung nicht gerecht. Nach der Rechtsprechung sind über 20 % und über 50 % und über 80 % hinaus Abschläge bis zum Erinnerungswert vorzunehmen.

Baumbach ZPO Kommentar, 67. Aufl. Anh. § 3 Anm. 53
"Feststellungsklage" mwN

Die Klägerin ist durch das Verhalten der Beklagten und der Unabhängigen Kommission mit Verbindlichkeiten belastet, von denen die Beklagte sie freizustellen hat. Die Klägerin ist wie dargelegt derzeit außerstande, ihre Ansprüche gegenüber der Beklagten zu beziffern. In Fällen fehlender Antragsbezifferung ist für die Streitwertbemessung zu prüfen, welche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Kläger überhaupt in Anspruch genommen werden wird,

BGH NJW RR 1995, 197
Musielak (Heinrich) Kommentar zur ZPO
6. Aufl. § 3 Anm. 27 "Freistellungsanspruch" mwN

sodann, in welcher Höhe der Kläger ggf. in Anspruch genommen wird.

"Der Wert des geltend gemachten Freistellungsanspruches bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe der Inanspruchnahme des Klägers, die nach den §§ 3, 287 ZPO zu schätzen ist ..."

KG vom 07.07.1991, 4 W 1378 / 98, JurBüro 1998, 648 mwN

KG vom 07.07.1998, 4 U 9420 / 97, MDR 1998, 1310, Stein / Jonas (Roth) Kommentar zur ZPO, 22. Aufl. § 2 Anm. 100 mwN

Bei der Sachlage ist festzustellen, dass die Klägerin Ansprüchen ausgesetzt ist, die die Geschädigten ihrerseits eigenständig gegenüber der Beklagten geltend machen. So verlangt die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH von der Beklagten Schadensersatz, der zum Teil in der Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung der fehlgeschlagenen Investitionen in die Klägerin bestehen.

B e w e i s: Das Anspruchsschreiben der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH an die Beklagte vom 09.05.2008 (**Anlage K 128**)

Dieselben Forderungen erhebt auch die Klägerin.

Herr Lunkewitz persönlich verlangte von der Beklagten aus eigenem und aus abgetretenem Recht die Erstattung von verlagsbezogenen Schadenspositionen, die gleichfalls auch von der Klägerin unter dem 09.05.2005 geltend gemacht worden waren.

Beweis: Das Anspruchsschreiben des Herrn Lunkewitz an die Beklagte vom 09.05.2008 (Anlage K 129)

Es wurde darauf verwiesen, dass die Klägerin wirtschaftlich außerstande sein würde, die entstandenen Schäden zu ersetzen, ferner, dass nicht die Klägerin, sondern die Beklagte als eigentliche Verursacherin der entstandenen Situation und der entstandenen Schäden aller Beteiligten angesehen werde.

“Die Aufbau Verlagsgruppe GmbH dürfte allerdings wirtschaftlich nicht in der Lage sein, den entstandenen Schaden zu regulieren, so daß selbst bei Fahrlässigkeit die Subsidiarität entfielen. Wir fügen hinzu, dass die BVS die eigentliche Verursacherin der entstandenen Situation und der entstandenen Schäden ist.“

Schreiben des Herrn Lunkewitz an die Beklagte vom 09.05.2008 Blatt 6 (Anlage K 129)

Kurze Zeit nach dieser Aufforderung ist die Klägerin in Insolvenz geraten.

Aus den Vorausführungen ergibt sich, dass – zu Recht - die Klägerin von den Anspruchstellern, denen sie ausgesetzt ist, als Geschädigte angesehen wird und dass die Anspruchsteller – gleichfalls gerechtfertigt – als eigentliche Schädigerin die Beklagte sehen und in Anspruch nehmen. Hinzu kommt, dass die Klägerin vermögenslos und insolvent ist, während demgegenüber die Beklagte über die Mittel verfügt, die von ihr verursachten Schäden zu ersetzen, worauf die Anspruchsteller verweisen. Damit spricht viel dafür, dass die Klägerin lediglich subsidiär in Anspruch genommen werden dürfte.

IV.)

Verfassungsrechtlich ist zu berücksichtigen, dass aus Art. 2 (1) GG iVm dem Rechtsstaatsprinzip, vgl. Art. 20 (3) GG, die Pflicht der Gerichte zur Gewährleistung wirkungsvollen Rechtsschutzes abzuleiten ist.

Std RSPR des BVerfG,
vgl. BVerfG NJW 1997, 311 f mwN

Die Klägerin ist grundrechtsfähig. Sie hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf die umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Streitgegenstands und auf eine verbindliche Entscheidung des zuständigen Richters,

“Dieser (Rechtsschutz) muß die grundsätzlich umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Streitgegenstandes und eine verbindliche Entscheidung durch einen Richter ermöglichen ...“

BVerfG NJW 1997, 311, (312 I Sp) mwN, BVerfGE 54) 177 (291)

weswegen der Zugang zu den Gerichten nicht in unzumutbarer Weise erschwert werden darf. Daraus folgt, dass

“Gerichtskosten und Streitwert ... nicht so unangemessen hoch festgesetzt werden (dürfen), daß es dem Bürger praktisch unmöglich gemacht wird, das Gericht anzurufen ...“.

BVerfG NJW 1997, 311 (312 I Sp)

Eine unzumutbare Erschwerung des Zugangs zu den Gerichten kann u. a. dann vorliegen,

“... wenn das Kostenrisiko die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen übersteigt.“

BVerfG NJW 1997, 311 (312 I Sp)

In der streitgegenständlichen Auseinandersetzung übersteigt der gerichtlich festgesetzte Streitwert die Leistungsfähigkeit der insolventen Klägerin extrem. Bereits deswegen liegt das Merkmal der unzumutbaren Rechtsschutzerschwerung durch den Streitwertbeschluss vom 30.06.2009 vor.

Besonders ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass, wie die Klägerin im einzelnen dargelegt und unter (Urkunds-) Beweis gestellt hat, die **Vermögenslosigkeit der Klägerin gerade durch das schädigende, vorsätzliche und sittenwidrige Verhalten der Beklagten und der Unabhängigen Kommission herbeigeführt** worden ist. Dieses Verhalten setzt die Beklagte im rechtshängigen Verfahren fort. Der Schädiger versucht, nachdem er den – existentiellen - Schaden des Geschädigten durch sein ruinöses Verhalten schuldhaft herbeigeführt hat, dessen dagegen gerichtetes Rechtsschutzersuchen über die Kostenbestimmungen zu vernichten, in der Hoffnung und Erwartung also, dass der Geschädigte extrem erhöhte Kosten der Rechtsverfolgung nicht werde aufbringen können und dadurch er, der Schädiger, von seiner Einstandspflicht befreit werde.

Dem ist wie dargelegt wegen Verfassungswidrigkeit nicht zu folgen.

V.)

Im Ergebnis ist die Festsetzung des Streitwerts nach dem Beschluss vom 30.06.2009 aus einfachgesetzlichen und aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu halten. Die Klägerin regt die Heranziehung des Werts an, den der BGH im Verfahren

BGH II ZR 213/06

unter Berücksichtigung des Verlagsvermögens festgestellt hat. Es ergibt sich ein Streitwert iHV € 5 Mio., vgl. Anlage K 5.

VI.)

Anders als nach den Bestimmungen über die Erinnerung gegen den Kostenansatz, vgl. § 66 (7) GKG, ist in der streitgegenständlichen Konstellation der Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts nach § 68 GKG der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung **nicht** angeordnet. Deswegen ist der Beschwerde aufschiebende Wirkung beizumessen, die die Klägerin nur vorsorglich beantragt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.


Jan Wehle
Rechtsanwalt